

Zwischen dem Schutzverband Deutscher Glasfabriken in Dresden (S. D. G.) einerseits, und dem Keramischen Bund, Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, Sitz Berlin, sowie dem Berufsverband deutscher Glasarbeiter, Sitz Berlin, wird nachstehender Reichsmanteltarifvertrag abgeschlossen:

§ 1.

Zweck des Vertrages.

Der Zweck des Vertrages ist die Regelung aller Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern der deutschen Weichhohlglasindustrie in den Bezirksgruppen des S. D. G. in Hinblick auf das zwischen denselben bestehende Arbeitsverhältnis, auf der Grundlage billigen und friedlichen Ausgleichs ihrer gegenseitigen Interessen.

§ 2.

Geltungsbereich.

Gegenwärtiger Vertrag erstreckt sich auf sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen, die in den Mitgliederbetrieben der Bezirke des S. D. G. innerhalb Deutschlands beschäftigt werden, mit Ausnahme der berufs fremden, auf den Hütten beschäftigten Facharbeiter, die nach den Tarifen ihrer Organisation entlohnt werden, und der auf Lehrvertrag zur Ausbildung angenommenen Lehrlinge. Für die Mitgliedschaft im S. D. G. ist das angeheftete, jeweils zu ergänzende Mitgliederverzeichnis maßgebend.

§ 3.

Geltungsdauer.

Der Vertrag gilt ab 1. April 1927 bis zum Ablauf der ausgesprochenen Kündigung; diese kann nur schriftlich mit zwei-monatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats, jedoch nicht eher als zum 31. Dezember 1928 von den Parteien erklärt werden.